



NATUR- UND HEIMATSCHUTZ-KOMMISSION DES KANTONS ZÜRICH

100 Jahre Natur- und Heimatschutzkommission – Geschichte

Der Natur- und Heimatschutz ist gemäss Bundesverfassung Sache der Kantone.

29. Juli 1911 Schreiben des Stadtrats Zürich an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit der Bitte um Erlass einer Verordnung. Anlass dazu war das am 1. Januar 1912 in Kraft tretende Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. In § 182 Abs. 1 EG ZGB wurde der Regierungsrat ermächtigt, Bestimmungen zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern und Ortschaftsbildern zu erlassen. Der Stadtrat begründete seinen Vorstoss mit folgenden Worten:
„Es liegt uns daran, möglichst bald die Befugnis zu erhalten, Bauprojekte, welche das Strassenbild verunstalten, zurückzuweisen.“ (StaZH, V I 1.1)

9. Mai 1912 Erlass der ersten Verordnung über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Zürich. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Kommission von Sachverständigen zu bestimmen. § 4 dieser Verordnung lautet:
„Der Regierungsrat ernennt eine Kommission von Sachverständigen (Heimatschutzkommission), die auf Verlangen einer Gemeinde- oder Staatsbehörde Gutachten über die Frage der Schutzbedürftigkeit einzelner Objekte erteilt. Diese Kommission ist der Direktion der öffentlichen Bauten unterstellt.“

31. Mai 1912 Einsetzung der beratenden Heimatschutzkommission (ab 1917 Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich genannt) von sieben Sachverständigen.

22. Juni 1912 Erweiterung der Kommission von sieben auf neuen Mitglieder.

Der Aufgabenbereich der Heimatschutzkommission umfasste anfänglich auch Fragen der Denkmalpflege und der Archäologie.

6. Sept. 1912 Erstes Gutachten. Thema: Erstellung von intermittierenden Leuchtreklamen auf dem Dach des Hotels Central und demjenigen des Hotels Bellevue.
Die Kommission lehnte diese Reklamen ab.

24. Mai 1917 Einsetzung einer Schlosskommission. Diese Kommission sollte die Baudirektion in Fragen über sämtliche im Eigentum des Kantons Zürich stehenden Schlösser beraten. Zur Hauptsache ging es dabei um das Schloss Kyburg.

19. Juni 1958 Umwandlung der Schlosskommission in eine Denkmalpflegekommission mit erweiterten Aufgaben.

31. Aug. 1977 Reglement über die Sachverständigenkommissionen. Nun gibt es drei gleichwertige Kommissionen:
- die Natur- und Heimatschutzkommission (NHK)
- die Denkmalpflegekommission (KDK)
- die Archäologiekommission (AK)



NATUR- UND HEIMATSCHUTZ-KOMMISSION DES KANTONS ZÜRICH

Auswirkungen des Sanierungsprogramms 2004

Das Sanierungsprogramm 2004 sah die Aufhebung der Sachverständigenkommissionen vor. Dagegen erhob sich heftiger Widerstand. Der Kantonsrat lehnte in der Folge die Abschaffung der Kommissionen ab. Er verlangte jedoch einen anderweitigen Sparbeitrag im Bereich Natur- und Heimatschutz. § 216 PBG wurde dahingehend geändert, dass die Kommissionen nicht mehr von sich aus tätig werden dürfen. Zudem müssen sie ihre Leistungen in Rechnung stellen. Diese Gesetzesänderung bedingte die Aufhebung des Reglements von 1977 und den Erlass einer neuen Verordnung.

1. März 2005 Inkraftsetzung der heute geltenden „Verordnung über die Sachverständigenkommissionen